

II-107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesIX. Gesetzgebungsperiode

26. 3. 1962

244/A.B. Anfragebeantwortung zu 263/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Beschlagnahme der Zeitung "Montag" am 27. Dezember 1960 und Aufhebung dieser Beschlagnahme am 26. Februar 1962.

Die mir am 21. März 1962 übermittelte Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (263/J/N.R. 1962) betreffend die Beschlagnahme der Zeitung "Montag" am 27. Dezember 1960 und Aufhebung dieser Beschlagnahme am 26. Februar 1962 beehre ich mich, wie folgt zu beantworten, wobei ich der Reihung der Anfragepunkte folge:

1) Am 27. Dezember 1960 befassten sich die periodischen Druckschriften "Wiener Montag" und "Gräzer Montag" mit dem bekannten Strafverfahren wegen Wiederbetätigung für die NSDAP. gegen Konrad Wiedisch und Genossen (Bund der heimattreuen Jugend), welches im Dezember 1960 mit dem Schulterspruch gegen eine Reihe von Angeklagten durch die Geschworenen in erster Instanz beendet wurde. Der "Wiener Montag" und der "Gräzer Montag" bezeichneten dabei die Tätigkeit der Gerichte und der Justizverwaltung bei Vollziehung der geltenden Gesetze "gegen den sogenannten Neonazismus" als "Hexenwahnideen", als "Gespensterkampf", als "Kampf gegen Windmühlflügel" und als Don Quichotismus. Über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien, die in dieser Äusserung einen Vergehen nach § 300 StG. (strafbare Herabwürdigung gerichtlicher Entscheidungen und Aufreizung zur Verachtung gegen staatliche Behörden) erblickte, verfügte der Untersuchungsrichter noch in den Morgenstunden des 27. Dezember 1960 die Beschlagnahme der genannten Druckschriften.

Der Antrag ist vom journalhabenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien während seines Nachdienstes aus eigener Initiative und ohne vorherige Rücksprache mit einer übergeordneten Behörde, wozu er übrigens auch gar nicht verpflichtet gewesen wäre, gestellt worden. Die im Be schwerdewege angerufene Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen

244/A.B.  
zu 263/J

- 2 -

Wien hat sich der Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien angeschlossen und die Beschlagnahme bestätigt, wobei sie insbesondere ausführte, dass sich aus dem Aufsatz eindeutig die Aufreizungsabsicht des Artikelverfassers ergebe und der Aufsatz sich nicht etwa bloss als eine Kritik darstelle. Aus den zitierten richterlichen Entscheidungen ergibt sich, dass der diensthabende Journalstaatsanwalt, der die Beschlagnahme beantragt hatte, vollkommen dem Gesetz entsprechend vorgegangen ist. Die frühe Morgenstunde der Beschlagnahme ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Übermittlung der nach dem Pressegesetz vorgeschriebenen Pflichtexemplare an die Staatsanwaltschaft und aus der Diensteinteilung der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Eine Sondermassnahme gegen den "Wiener Montag" bzw. den "Grazer Montag" wurde weder in diesem Fall noch in anderen Fällen verfügt oder ergriffen.

2) Der Strafantrag gegen den verantwortlichen Redakteur beim Strafbezirksgericht Wien gemäß § 30 Pressegesetz wurde nach Durchführung der Voruntersuchung am 27.6.1961 gestellt. Der Zeitablauf bis zur tatsächlichen Stellung des Strafantrages ist durch die bekannte Überlastung der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizverwaltung in politischen Strafsachen, die im abgelaufenen Jahr eingetreten ist, zu erklären. (Antrag auf Verhandlung d. o. P. 3) Da der Autor des beanstandeten Artikels nicht ermittelt werden konnte, konnte das Verfahren wegen Vergehens nach § 300 StG. nicht gegen eine bestimmte Person geführt werden, sondern musste ebenso wie sonst bei jedem Presseinhaltstadelikt, wenn nur der objektive Tatbestand vorliegt, gegen den verantwortlichen Redakteur der genannten Druckschriften Bruno Mansfeldt, der zwar den Artikel vor Drucklegung gelesen hatte, dem aber keine Aufreizungsabsicht im Sinn des § 300 StG. nicht nachweisbar war, Strafantrag wegen Übertretung der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nach § 30 Pressegesetz gestellt werden. Diesen Antrag hat die Staatsanwaltschaft durchaus im Einklang mit der Sach-Kundmachung Rechtslage über Weisung des Bundesministeriums für Justiz, dem die Überwachung des gleichmässigen Vorgehens der staatsanwaltschaftlichen Behörden im ganzen Bundesgebiet obliegt, gestellt.

4) Für die Erhebung von Rechtsmitteln gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 18.10.1961 lag der Staatsanwaltschaft Wien keinerlei Weisung vor. Das Bundesministerium für Justiz billigt jedoch die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft, zumal ihr Rechtsstand-

244/A.B.  
zu 263/J

- 3 -

punkt mit dem das Ratskammerbeschlusses, mit dem die Beschlagnahme am 5.Jänner 1961 bestätigt worden war, übereinstimmt. Erst mit der von dieser Rechtsansicht abweichenden Entscheidung des Berufungsgerichtes vom 26.2.1962 war die gegenständliche Rechtssache rechtskräftig richterlich entschieden.

5) Der Zeitung wird für die vom Gericht aufgehobene Beschlagnahme keine Entschädigung gewährt, weil eine solche im geltenden Gesetz nicht vorgesehen ist. Den Herren Anfragestellern ist sicherlich bekannt, dass die Regierungsvorlage für ein Pressegesetz (375 der Beilagen) die Leistung einer finanziellen Entschädigung durch den Staat bei der Aufhebung einer über den Antrag der Staatsanwaltschaft verfügtener Beschlagnahme einer Zeitung vorgesehen hat.

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass die staatsanwaltlichen Behörden im gegenständlichen Fall im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze vollkommen pflichtgemäß vorgegangen sind.

-----